

Hinweise (unverbindlich) zur Steuer- und Sozialversicherungspflicht von Stipendiaten

1. Versteuerung

1.1 Steuerfreiheit

Unter den Voraussetzungen des §3 Ziffer 44 Einkommensteuergesetz (EStG) ist ein Stipendium steuerfrei. Eine verbindliche Entscheidung trifft in Zweifelsfällen das für die Stipendiatin / den Stipendiaten zuständige Finanzamt.

Auszug aus dem EStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009:

„Steuerfrei sind (...) Stipendien, die unmittelbar aus öffentlichen Mitteln oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied angehört, zur Förderung der Forschung oder zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung gewährt werden. Das Gleiche gilt für Stipendien, die zu den in Satz 1 bezeichneten Zwecken von einer Einrichtung, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet ist oder verwaltet wird, oder von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes gegeben werden. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Stipendien einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen und nach den von dem Geber erlassenen Richtlinien vergeben werden, der Empfänger im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet ist.“

1.2 Steuerpflicht

Sofern es sich bei Zahlungen aus einem Stipendienprogramm einkommenssteuerrechtlich um Einnahmen aus freiberuflicher (wissenschaftlicher) Tätigkeit i.S. des §18 Abs.1 Nr.1 EStG handelt, sind diese steuerpflichtig. Die Versteuerung obliegt der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten. In diesem Fall könnten alle Zahlungen der Universität im Zusammenhang mit den Stipendien zu Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit gehören (hierzu zählen auch Fahrkostenerstattungen, Kinderbetreuungskosten, Zahlungen im Zusammenhang mit Kongressteilnahmen o.ä.).

1.3 Mitteilungspflicht

Laut der „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV)“ hat die Universität Greifswald als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestimmte Zahlungen den zuständigen Finanzämtern mitzuteilen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 MV). Die Hochschule hat die Zahlungen von Stipendiengeldern an das zuständige Finanzamt der Empfängerin / des Empfängers zu melden, wenn der jährliche Gesamtbetrag sämtlicher Zahlungen an eine Empfängerin / einen Empfänger mind. 1.500 € beträgt (§ 7 Abs. 2 MV).

2. Sozialversicherung

Da Stipendien in der Regel keine Beschäftigung im Sinne von §7 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) darstellen, sind davon keine Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Weitere Leistungen (z.B. Beiträge zur Krankenversicherung, Beihilfe in Krankheitsfällen, Kindergeld usw.) über die bewilligten Mittel hinaus können nicht übernommen werden. Zweifelsfälle müssen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung ggf. von §7a SGB IV geklärt werden.

Stipendien der Ernst-Moritz-Arndt-Universität begründen kein Arbeits- bzw. Dienstverhältnis. Die Zahlungen sind kein Arbeitsentgelt im Sinne des §14 SGB IV.

Es ist zu beachten, dass mit dem Status als Stipendiat keinerlei Versicherungsschutz durch die Universität verbunden ist. Allein durch ein Stipendium entsteht keine Mitgliedschaft zur Hochschule gem. § 50 LHG M-V.

2.1 Krankenversicherung

Ein ausreichender Krankenversicherungsschutz ist gesetzlich vorgeschrieben, so dass Stipendiaten verpflichtet sind, sich selbstständig (privat oder gesetzlich) zu versichern. Sofern die Stipendiatin/der Stipendiat zur Gruppe der Studierenden (§ 5 Nr. 9 SGB V) gehört, kann sie/er sich in der studentischen Krankenversicherung versichern. Da Promotionsstipendiaten jedoch nicht zur Gruppe der Studierenden im Sinne des Sozialgesetzbuchs zählen, besteht für sie nicht die Möglichkeit, sich zu dem günstigen Tarif der studentischen Krankenversicherung zu versichern. Die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald empfiehlt Promotionsstipendiaten daher, die Angebote verschiedener Krankenkassen zu vergleichen, da die Beiträge stark variieren können. Darüber hinaus empfiehlt die Universität Greifswald den Abschluss einer Unfall-, Haftpflicht- und Risiko-Lebensversicherung.

2.2 Pflegeversicherung

Wir empfehlen Stipendiaten, eine derartige Versicherung abzuschließen, wenn sie noch nicht bereits gesetzlich dazu verpflichtet sind.

2.3 Arbeitslosenversicherung

Es gibt die Möglichkeit, während des Stipendiums die Arbeitslosenversicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen. Auskunft hierzu erteilt die örtliche Arbeitsverwaltung.

2.4 Kindergeld

Kindergeld ist in den Stipendien nicht enthalten; es ist ggf. bei der für den Wohnort zuständigen Arbeitsagentur – Familienkasse -, bzw. im Falle der Beurlaubung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes bei der bisherigen Besoldungsstelle zu beantragen.

3. Rentenversicherung

Für das sehr komplexe Gebiet der Rentenversicherung und zu den Möglichkeiten der freiwilligen Versicherung befragen Sie bitte die Fachleute Ihres Rentenversicherungs-trägers, die Sie individuell beraten können. Sie können sich auch an die sogenannten "Versichertenberater" wenden, deren Namen und Anschriften Sie beim Einwohnermeldeamt Ihrer Stadtverwaltung erfragen können. Stipendienzeiten sind in aller Regel Ausfallzeiten in der Rentenversicherung, da die derzeit anrechenbaren drei Jahre für Ausbildungszeiten bereits mit dem Studium ausgeschöpft sind. Berufsunfähigkeitsrenten sind im derzeitigen Rentenversicherungssystem an besondere Bedingungen geknüpft. Wir empfehlen dieses Risiko eventuell durch den Abschluss einer privaten Renten- oder Lebensversicherung abzusichern. Auch hier empfiehlt sich die Inanspruchnahme einer Beratung.